



Homberger Ruderclub Germania von 1893 e. V.

Satzung des Homberger Ruderclub „Germania“ von 1893 e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der am 14.8.1893 gegründete Homberger Ruderclub „Germania“ e.V. mit Sitz in Duisburg-Homberg ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports sowie ergänzender Sportarten und der sportlichen Jugendhilfe. Der Homberger Ruderclub „Germania“ verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit ist der Homberger Ruderclub „Germania“ e.V. in das Vereinsregister des Amtsgericht Duisburg unter Hinterlegung einer gültigen Satzung eingetragen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Um diese Ziele zu erreichen, beschafft der Verein Boote nebst sämtlichem Zubehör sowie sonstiger Sportgeräte und unterhält die erforderlichen Räumlichkeiten.

§ 3

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Flagge

§ 5

Die Flagge zeigt auf weißem Grund in der Mitte ein rotes G, umschlossen von einem blauen Kreis, von dem zu den vier Ecken blaue Diagonalstreifen in gleicher Breite führen.



Homberger Ruderklub Germania von 1893 e. V.

III. Mitgliedschaft

§ 6

6.1 Mitglied kann jeder werden.

Als Mitglieder werden geführt:

1. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder
3. Jugendmitglieder nach der Jugendordnung der Jugendabteilung des Homberger Ruderklubs „Germania“ e.V.
4. Passive Mitglieder

6.2 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Grund besonderer Verdienste um den Klub auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder Generalversammlung ernannt. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben keinen Sitz und Stimme im Vorstand, es sei denn, sie sind auch gewählte Vorstandsmitglieder.

6.3 Aktive Mitglieder können Personen werden, die am 01. Januar des laufenden Ruderjahres die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.

Bei Beschlüssen, die Rechtsgeschäfte zwischen einem aktiven Mitglied und dem Klub betreffen, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

Alle aktiven Mitglieder haben gleiches Recht auf Benutzung des Klubinventars. Aktive Mitglieder, die sich zum Training in anderen Vereinen verpflichten, dürfen die Sporteinrichtungen des Homberger Ruderklubs „Germania“ e.V. nur mit Genehmigung des Vorstandes benutzen.

6.4 Mitglied der Jugendabteilung kann werden, wer am 01. Januar des laufenden Jahres die gesetzliche Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Sie haben bei Versammlungen kein Stimmrecht und dürfen die sportlichen Einrichtungen des Klubs nur mit Zustimmung eines der vom Vorstand beauftragten Mitglieder benutzen.

Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. In den Jugendvorstand können nur Mitglieder der Jugendabteilung gewählt werden.

Zu den Vorsitzenden der Jugendabteilung können auch Mitglieder des Stammklubs gewählt werden.



Homberger Ruderklub Germania von 1893 e.V.

- 6.5** Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, die sportlichen Einrichtungen des Klubs zu benutzen. Hierunter fallen auch juristische Personen, die bereit sind und sich verpflichten, zur Unterstützung des Rudersports in ideeller und materieller Form beizutragen.

IV. Eintritt

§ 7

Aufnahmegesuche sind beim Vorstand bzw. Jugendvorstand schriftlich einzureichen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

Aktive und jugendliche Mitglieder müssen schwimmen können.

Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung, die Fahr-, Boots-, Tennis- und Hausordnung an.

Erst nach der Entscheidung über den Antrag hat der Bewerber alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (§ 6). Das Stimm- und Wahlrecht scheidet jedoch aus.

§ 8

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

V. Beiträge

§ 9

Die Höhe der Beiträge, der Umlagen und des Eintrittsgeldes sowie die Zahlungstermine werden in der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 10

Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand eine Beitragsermäßigung oder einen Beitragserlass genehmigen.

§ 11

Bleibt ein Mitglied mit seinen Zahlungen länger als drei Monate im Rückstand, so kann auf Vorstandsbeschluss der fällige Beitrag zuzüglich der entstandenen Kosten im Rechtsweg eingezogen werden.



Homberger Ruderklub Germania von 1893 e.V.

VI . Ende der Mitgliedschaft

§ 12

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30.11. mitzuteilen und kann nur zum Jahresende erfolgen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 13

Wer mit Eintrittsgeld, Beiträgen oder sonstigen Zahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz eingeschriebener Aufforderung der Zahlung dieser Rückstände nicht innerhalb von zwei Wochen nachgekommen ist, ferner, wer sich grober Verstöße gegen die Satzungen, Trainingsbestimmungen, Kameradschaft oder gegen die guten Sitten schuldig macht oder solche Handlungen begeht, die das Ansehen des Klubs schädigen, kann aus dem Klub ausgeschlossen werden.

Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes können nur nach Untersuchung im Vorstand und Prüfung durch den Ältestenrat der Mitgliederversammlung unter Darlegung der Gründe unterbreitet werden. Die Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Prüfung durch den Ältestenrat einberufen werden.

Sie entscheidet endgültig über den Ausschluss in geheimer Abstimmung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das ausgeschlossene Mitglied hat den fälligen Beitrag noch zu zahlen.

§ 14

Vom Tage des Austritts oder des Ausschlusses ab verliert ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied alle Ansprüche und Rechte gegen den Klub.

VII. Organe des Klubs

1. Versammlungen

§ 15

Zur Erledigung von Klubangelegenheiten finden Mitgliederversammlungen, Generalversammlungen und eine Jahreshauptversammlung statt, welche spätestens drei Monate nach Ablauf des Ruderjahres abzuhalten ist. Alle oben genannten Versammlungen sind bei Anwesenheit von 12 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

15.1 Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben zu erledigen:

1. Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und soweit erforderlich Neuwahlen



Homberger Ruderklub Germania von 1893 e. V.

4. Festsetzung und Genehmigung des Finanzbedarfs
5. Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Eintrittsgelder
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Verschiedenes

Das Ruderjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

15.2 Eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung hat u.a. folgende Aufgaben zu erledigen:

1. Änderung der Satzung
2. Prüfung der Kassenlage
3. Abberufung und Ergänzungswahl von Vorstandsmitgliedern
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Bewilligung des außerordentlichen Finanzbedarfs
6. Festsetzung außerordentlicher Beiträge
7. Änderung der Beiträge
8. Ausschluss von Mitgliedern

15.3 Zu Mitgliederversammlungen muss mindestens drei Wochen vorher eingeladen werden. Einem Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung muss eine schriftliche Begründung beigelegt werden.

Über außer auf der Tagesordnung aufgeführte Anträge kann nicht abgestimmt werden.

15.4 In den Versammlungen müssen Abstimmungen über alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte durchgeführt werden. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung. Alle Abstimmungen und Wahlen können auf Antrag durch das Handzeichen durchgeführt werden. Bei der Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

15.5 Von jeder Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und auf Antrag in der folgenden Versammlung zu verlesen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16

Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.



Homberger Ruderclub Germania von 1893 e. V.

2. Vorstand

§ 17

Der Homberger Ruderclub „Germania“ e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden allein, bei seiner Verhinderung durch je zwei der 2. Vorsitzenden zusammen vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden Sport
- dem 2. Vorsitzenden Verwaltung
- dem 2. Vorsitzenden Finanzen

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie

- dem Sportwart
- dem Bootswart
- dem Geschäftsführer
- dem Hauswart
- dem Beitragskassierer
- dem Öffentlichkeitswart
- dem Jugendvorsitzenden
- dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden

Zur Mitarbeit im Vorstand können weitere Mitglieder herangezogen werden, die jedoch nur bei Abstimmungen, die ihr Ressort betreffen, stimmberechtigt sind.

Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder und einer der vier Vorsitzenden anwesend sind.

§ 18

Auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern muss nach vorheriger Verständigung mit einem der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung einberufen werden.

§ 19

Der Vorstand kann nur über die in der Jahreshauptversammlung genehmigten Gelder verfügen. Er darf ohne Genehmigung dieser Versammlung oder einer Generalversammlung kein



Homberger Ruderklub Germania von 1893 e.V.

Klubeigentum veräußern. Er hat die jeweils gültige Fahr-, Boots-, Tennis- und Hausordnung zu erlassen und zu veröffentlichen.

§ 20

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Ältestenrates wählen Ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst.

Der Vorsitzende des Ältestenrates oder sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand. Bei Verhinderungen der Vorsitzenden des Klubs übernehmen sie den Vorsitz in den Versammlungen und bei sonstigen Anlässen.

Zu den Aufgaben des Ältestenrates gehören:

1. Vorübergehende Vertretung des Vorstandes und Übernahme der Vorstandsgeschäfte
2. Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
3. Prüfung von Ausschlussverfahren

Bei Abstimmungen müssen mindestens drei Mitglieder des Ältestenrates anwesend sein.

VIII. Strafen und Haftung

§ 21

Vergehen gegen die Satzung, sowie die Trainingsbestimmungen, die Fahr-, Boot-, Tennis- und Hausordnung können vom Vorstand mit Geldbußen und Sperren geahndet werden.

Den Mitgliedern steht das Recht der Beschwerde beim Ältestenrat zu.

§ 22

Jedes Mitglied haftet bei schuldhafter Verhaltensweise für das von ihm benutzte Klubeigentum.

Im Falle fahrlässiger Beschädigung bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes zur Inanspruchnahme des Mitgliedes.

IX. Vermögen

§ 23

Das Vermögen des Klubs besteht aus den Barmitteln und

1. Booten, Riemen, Skulls, Motoren, Fahrzeugen, Transportmitteln und sonstigen Geräten
2. den errungenen Preisen
3. der Ausstattung der Sportstätten



Homberger Ruderklub Germania von 1893 e. V.

4. Wirtschafts- und Hausinventar.

X. Gerichtsstand

§ 24

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand das für Duisburg-Homberg zuständige Amts- bzw. Landgericht.

XI. Auflösung des Klubs

§ 25

Die Auflösung des Homberger Ruderklubs „Germania“ e.V. kann nur in einer durch Einschreiben besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, bei der 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese Versammlung ist beschlussfähig.

Sie entscheidet mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Auflösungsbeschluss ist vom Vorstand sofort beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden.

Die über die Auflösung entscheidende Generalversammlung hat drei Mitglieder zu wählen, die als Liquidatoren in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen sind und gemäß den einschlägigen Bestimmungen des BGB die Liquidation zu besorgen haben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn dem Klub die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Bei Auflösung des Klubs bzw. des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist eine Verteilung des Vermögens ausgeschlossen.

Das Vermögen verfällt vielmehr an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Beschlossen zu Duisburg-Homberg in der Generalversammlung vom 28.9.1978

Zuletzt geändert in der Jahreshaupt- und Generalversammlung vom 27.02.1997

Zuletzt geändert in der Jahreshaupt- und Generalversammlung vom 09.03.2006

Zuletzt geändert in der Jahreshaupt- und Generalversammlung vom 04.03.2010

Zuletzt geändert in der Jahreshaupt- und Generalversammlung vom 10.03.2016

Zuletzt geändert in der Jahreshaupt- und Generalversammlung vom 05.03.2020



Homberger Ruderclub Germania von 1893 e.V.

Jugendordnung

für die Jugendabteilung des Homberger Ruderclub „Germania“ von 1893 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder des Homberger Ruderclubs „Germania“ e.V. nennt sich Jugendabteilung des Homberger Ruderclubs „Germania“ e.V.

Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, die am 01. Januar des laufenden Jahres die gesetzliche Volljährigkeit noch nicht erreicht haben sowie die von ihr gewählten und berufenen Mitglieder des Stammklubs.

Über Aufnahme und Austritt eines Jugendmitgliedes entscheidet der Vorstand des Stammklubs gemäß der Satzung. Die Jugendabteilung ist Mitglied der Landesrunderjugend im Landessportbund NRW und der Deutschen Ruderjugend.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Homberger Ruderclubs „Germania“ e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- a) Förderung des Sports, insbesondere des Ruderns, als Teil der Jugendarbeit,
- b) Gestaltung des Klublebens der Jugendabteilung,
- c) Erziehung zu kritischen Mitgliedern der modernen Gesellschaft,
- d) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- e) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Die Organe der Jugendabteilung des Homberger Ruderclubs „Germania“ e.V. sind:

- a) die Jugendmitgliederversammlung
- b) der Jugendvorstand

§ 4 Jugendmitgliederversammlung

- a) Jugendmitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des Homberger Ruderclubs „Germania“ e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.



Homberger Ruderclub Germania von 1893 e.V.

b) Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
2. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
3. Entlastung des Jugendvorstandes
4. Wahl des Jugendvorstandes
5. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Eine Woche vor der Jahreshauptversammlung des Stammklubs muss eine Jugendmitgliederversammlung stattfinden, auf der ein Tätigkeitsbericht des letzten Jahres und die Etatplanung für das kommende Ruderjahr verfasst werden.

d) Ersatzlos gestrichen

e) Ersatzlos gestrichen.

f) Anträge zur Jugendmitgliederversammlung müssen spätestens bis zwei Wochen vor der Jugendmitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die Anträge müssen mindestens zehn Tage vor der Jugendmitgliederversammlung durch Aushang bekanntgemacht werden.

g) Auf Antrag des Jugendvorstandes oder eines Viertels der Mitglieder der Jugendmitgliederversammlung muss eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwölf Tagen stattfinden.

h) Die Jugendmitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

i) Bei der Abstimmung und Wahl genügt die einfache Mehrheit.

j) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben eine nicht übertragbare Stimme.

k) Wahlen zur Person werden geheim durchgeführt. Abstimmungen können auf Antrag durch Akklamation stattfinden.



Homberger Ruderclub Germania von 1893 e. V.

- l) In der Jugendmitgliederversammlung müssen Abstimmungen über alle Punkte der Tagesordnung erfolgen.
- m) Alle Protokolle der Jugendmitgliederversammlung müssen dem Vorstand des Stammklubs zugeleitet werden.
- n) Die Klubvorsitzenden des Stammklubs Homberger Ruderclub „Germania“ e.V. können an allen Jugendversammlungen teilnehmen.

§ 5 Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand der Jugendabteilung besteht aus:
 - dem Jugendvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden
 - dem Jugendkassenwart
 - dem Jugendruderwart
- b) Der Jugendvorstand kann Mitglieder der Jugendabteilung mit besonderen Funktionen betrauen. Diese Mitglieder sind im Jugendvorstand bei Abstimmungen, die ihr Ressort betreffen, stimmberechtigt.
- c) Der Jugendvorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendabteilung nach innen und außen. Der Jugendvorsitzende und sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand des Stammklubs.

Zu seiner Beratung kann der Jugendvorsitzende oder der stimmberechtigte Vertreter ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes für Fragen seines Ressorts zu den Vorstandssitzungen des Stammklubs mitbringen. Dieser beratende Teilnehmer ist nicht stimmberechtigt.
- d) Als Jugendvorsitzender und stellvertretender Jugendvorsitzender ist jedes ausübende Vereinsmitglied wählbar.
- d) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendmitgliederversammlung jährlich gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.



Homberger Ruderklub Germania von 1893 e. V.

Tritt ein gewähltes Mitglied während der Amtsperiode zurück, so muss innerhalb eines Monats ein Nachfolger gewählt werden. Der Jugendvorstand kann bis zur Neuwahl einen kommissarischen Vertreter einsetzen.

- e) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung.

Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung und dem Vorstand des Stammvereins verantwortlich.

- f) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden einmal im Monat statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendvorsitzenden eine Jugendvorstandssitzung binnen einer Woche einzuberufen.

- g) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er verwaltet den in der Jahreshauptversammlung des Stammklubs bewilligten Etat.

Dieser Etat ist zu den Jugendmitgliederversammlungen von den Prüfern des Stammklubs zu prüfen. Ein schriftlicher Bericht ist rechtzeitig anzufertigen.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderung dieser Jugendordnung können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendmitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Versammlung ist nur bei Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder der Jugendabteilung beschlussfähig.

Ist diese erste Versammlung beschlussunfähig, muss nach zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagungsordnung anberaumt werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Jugendordnungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Jugendmitglieder.

§ 7 Zuständigkeit des Stammvereins

In die Zuständigkeit des Stammvereins Homberger Ruderklub „Germania“ e.V. fallen:

- a) die Vertretung der Jugendabteilung nach § 29 BGB,
- b) die Vereinnahmung der Beiträge und Einreihung in den Gesamtetat des Stammvereins,
- c) der Leistungssport,
- d) die Bestätigung dieser Jugendordnung.



Homberger Ruderclub Germania von 1893 e. V.

Für alle Mitglieder der Jugendabteilung des Homberger Ruderklubs „Germania“ e.V. sind die Vereinssatzungen des Stammklubs, die Ruder-, Fahr-, Boots-, Tennis- und Hausordnung verbindlich.

Die Bestätigung der Jugendordnung des Homberger Ruderklubs „Germania“ e.V. erfolgte in der Generalversammlung vom 09.03.2006.



Fahr-, Boots- und Hausordnung (Ruderordnung)

Gemäß § 19 der Klubsatzung wird folgende Fahr-, Boots- und Hausordnung (Ruderordnung) erlassen:

1 Allgemeines

1.1 Umfang

Die Ruderordnung regelt den Rudersportbetrieb, die Behandlung des Bootsmaterials und die Ordnung in den Räumlichkeiten des Bootshauses.

1.2 Personenkreis

Der Ordnung unterliegen neben den Ruderern des Homberger Ruderclub Germania die Ruderer aus Renngemeinschaften, Trainingsgemeinschaften und Gastruderer sowie die Nutzer des Mehrzweckraumes.

1.3 Verantwortung

1.3.1

Zuständig für den Sportbetrieb ist der 2. Vorsitzende Sport. Er wird unterstützt vom Sportwart und Bootswart sowie sonstigen Beauftragten des Vorstands.

1.3.2

Der 2. Vorsitzende Sport kann für die Durchführung seiner Aufgaben in Einzelfällen und zeitweise Befugnisse an einen Beauftragten delegieren.

2 Ruderer

2.1 Schwimmen, Sportuntersuchung, sonstige Voraussetzungen

2.1.1

Jeder Ruderer muss schwimmen können.

2.1.2

Jeder Ruderer sollte sich regelmäßig sportärztlich untersuchen lassen.

2.1.3

Für Rennruderer gelten die Bestimmungen des Deutschen Ruderverbandes.



Homberger Ruderklub Germania von 1893 e. V.

2.2 Anfänger

2.2.1

Neu in den Klub eingetretene Mitglieder gelten als Anfänger, wenn sie nicht ausreichende Praxis durch aktive Mitgliedschaft in einem anderen Verein nachweisen.

2.2.2

Anfängern ist es untersagt, ohne Begleitung eines Obmanns ein Boot zu benutzen.

2.3 Obleute und Steuerleute

2.3.1 Erteilung und Entzug der Obleute- und Steuerleutelizenzen

Der 2. Vorsitzende Sport und der Sportwart erteilen einstimmig nach Überprüfung der Eignung (im Rahmen einer Praxisprüfung) und unter Rücksprache mit den an der Ausbildung beteiligten Obleuten dem Anwärter die Lizenz.

Der 2. Vorsitzende Sport kann gemeinsam mit dem Sportwart eine Obmann- oder Steuermannlizenz bei Bedenken über die Eignung und / oder Sicherheitsbedenken nicht erteilen oder entziehen. Der Obmann, Steuermann bzw. -anwärter kann Beschwerde beim Vorstand einreichen, dieser befindet über die Rechtmäßigkeit und entscheidet durch Beschluss.

2.3.2

Für die ordentliche Durchführung jeder Fahrt und das benutzte Boot trägt der Obmann die Verantwortung. Jedes Boot ist mit einem Obmann zu besetzen. Die Ruderer haben den Anordnungen des Obmanns Folge zu leisten.

Ausgenommen von der Obleuteregelung sind Fahrten im fiskalischen Hafen Homberg.

2.3.3 Befugnisse der Obleute und Steuerleute

2.3.3.1

Steuerleuten ist es gestattet, ein Boot mit einem an Bord befindlichen Obmann A oder B handzusteuern. Die Verantwortung für Boot und Mannschaft verbleibt beim entsprechenden Obmann.

2.3.3.2

Obleute C sind innerhalb des Ruderreviers (Rheinkilometer 774 bis 784, Ruhr bis zum Wehr, alle befahrbaren Häfen unter Berücksichtigung der Einfahrtregelungen, Baggerloch) weisungsbefugt, wenn sie das betreffende Boot steuern. Weiterhin dürfen sie unter Anleitung von an Bord befindlichen Obleuten A oder B Boote außerhalb des Ruderreviers steuern.

2.3.4.3

Obleute B haben Weisungsbefugnis für ihr Boot auf allen Rudergewässern. Sie dürfen ihr Boot von Steuerleuten handsteuern und von Obleuten C steuern lassen.



Homberger Ruderclub Germania von 1893 e. V.

2.3.4.4

Obleute A haben dieselben Befugnisse wie Obleute B. Darüber hinaus dürfen sie an Bord auch unqualifizierte Ruderer steuern lassen.

2.3.5 Anforderungen für Obleute- bzw. Steuerleutelizenzen

2.3.5.1 Allgemeine Anforderungen für alle Qualifikationen

- erfolgreiche Absolvierung des NWRV-Steuerleutelehrgangs (online)
- erfolgreiche Teilnahme am Steuerleutelehrgang in Präsenz im Ruderclub oder an vergleichbaren Lehrgängen eines Ruderverbandes oder anderer Vereine

2.3.5.2 Steuerleute

- mindestens ein Jahr Rudererfahrung
- mindestens 400 km Ruderleistung
- Mindestalter 14 Jahre

2.3.5.3 Obleute C

- mindestens drei Jahre Rudererfahrung
- mindestens 1.500 km Ruderleistung
- Nachweis über mindestens 15 erfolgreiche Fahrten als Steuermann/-frau
- Absolvieren einer Praxisprüfung
- Mindestalter 16 Jahre

2.3.5.4 Obleute B

- mindestens 2.500 km Ruderleistung
- mindestens 250 km Steuererfahrung als Obmann C
- Absolvieren einer Praxisprüfung außerhalb des Ruderreviers

2.3.5.5 Obleute A

- müssen Obmann B sein und werden vom 2. Vorsitzenden Sport und dem Sportwart einstimmig zum Zwecke der Ausbildung und für die Dauer der Ausbildungstätigkeit berufen.

3 Fahrten

3.1 Beginn, Einsetzen, Ende



Homberger Ruderklub Germania von 1893 e. V.

3.1.1

Vor Antritt der Fahrt sind Datum, Bootsname, Besatzung, Abfahrtszeit und Fahrtziel ins Fahrtenbuch einzutragen. Der Obmann ist kenntlich zu machen.

3.1.2

Nach Beendigung der Fahrt sind Uhrzeit, Ruderkilometer und besondere Vorkommnisse ins Fahrtenbuch einzutragen. Schäden am Bootsmaterial sind ebenfalls ins Fahrtenbuch einzutragen.

3.1.3

Sämtliche Fahrten müssen vor Anbruch der Dunkelheit beendet sein.

3.1.4

Allen Ruderern wird die Verwendung von geeigneten Schwimmhilfen dringend empfohlen. Eine Nichtbeachtung erfolgt stets auf eigene Gefahr.

Minderjährige Ruderer sind dazu verpflichtet, bei Fahrten auf dem Rhein und bei Fahrten auf Gewässern bzw. in Situationen mit ähnlichem Gefahrenpotential geeignete Schwimmhilfen zu tragen.

3.1.5

Das Queren des Rheins mit einem Einer ist nur in Begleitung eines Begleitbootes erlaubt.

3.2 Fahrverhalten

3.2.1

Beim Befahren von Gewässern sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

3.2.2

Steuermannlose Boote sind vor Kollisionen zu warnen, gegebenenfalls ist ihnen auszuweichen oder die Fahrt zu unterbrechen.

3.2.3

Eine Vorfahrt vor anderen Wasserfahrzeugen darf nicht erzwungen werden.

3.2.4

Das Baden vom Boot aus ist nicht gestattet.

3.2.5

In jedes Boot sollte neben dem Obmann ein weiterer erfahrener Ruderer eingeteilt werden.

3.3 Fahrverbot

3.3.1

Bei schlechter Sicht (Nebel und dgl.) darf nicht gefahren werden.



Homberger Ruderclub Germania von 1893 e. V.

3.3.2

Vor Antritt der Fahrt sind dringend die Informationen der einschlägigen Wetter-Apps einzuholen. Bei Unwetter und Starkwindwarnungen sowie Gewitter ist eine Fahrt abzusagen bzw. abzubrechen.

3.3.3

Ist die Hochwassermarke 1 des Ruhrorter Pegels erreicht, wird der Ruderbetrieb eingestellt.

3.3.4

Bei Vereisung des Fahrgebietes dürfen keine Holzboote zu Wasser gelassen werden.

3.3.5

Im Zeitraum von November bis einschließlich März sind nur C-Boote oder breitere Boote im Sportbetrieb zugelassen.

3.4 Ruderkleidung

Alle Ruderfahrten sollten in Vereinskleidung durchgeführt werden. Diese kann über den Verein bezogen werden.

4 Wanderfahrten / Regatten

4.1 Anmeldung

Fahrten außerhalb des Heimatgewässers müssen beim 2. Vorsitzenden Sport oder dem Sportwart angemeldet werden.

4.2 Fahrtenleiter

Nehmen mehrere Boote an einer Fahrt teil, so ist hierfür ein Fahrtenleiter zu benennen, der die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Fahrt auf dem Wasser und an Land übernimmt.

4.2.1

Für Tages- und Wanderfahrten sowie Trainingslager kann die Fahrtenleitung eine Ausnahmegenehmigung beim 2. Vorsitzenden Sport beantragen, mit der zuvor namentlich benannte unqualifizierte Ruderer ein Boot steuern dürfen. Der 2. Vorsitzende Sport entscheidet gemeinsam mit dem Sportwart.

4.3 Auswahl der Boote

Die Auswahl der Boote ist vom Fahrtenleiter mit dem Vorstand abzustimmen.

4.4

Auf Regatten ist die Regatta- und Fahrtordnung maßgebend.



Homberger Ruderclub Germania von 1893 e. V.

4.5

Bei Tages- oder Wanderfahrten mit mehreren Booten wird dringend empfohlen, mit mindestens zwei Booten auf Sichtweite zu bleiben und pro Boot ein funktionsfähiges Handy mitzuführen.

4.6 Fahrten im Winter

4.6.1

Im Zeitraum von November bis einschließlich März sind C-Vierer und C-Fünfer für Tages- und Wanderfahrten auf dem Rhein nicht zur Nutzung zugelassen.

4.6.2

Im Zeitraum von November bis einschließlich März wird empfohlen, die Boote auf Tages- und Wanderfahrten auf dem Rhein handgesteuert zu fahren.

5 Bootsmaterial

5.1 Boots- und Rudermaterial

5.1.1

Die Boote und sonstiges Material (z.B. Skulls, Steuer, Vereinsbus) sowie die Rudereinrichtungen des Mehrzweckraumes sind schonend und pfleglich zu behandeln.

5.1.2

Aufgetretene Schäden sind vom Obmann sofort dem 2. Vorsitzenden Sport, dem Sportwart oder dem Bootswart oder einem Beauftragten des Vorstandes zu melden und mit Ort und Zeit in das Fahrtenbuch einzutragen.

5.1.3

Zur Instandsetzung können die für den Sportbetrieb Verantwortlichen Boote sperren.

5.1.4

Gesperrte Boote sind deutlich durch einen Eintrag im Ruderportal oder ein Schild am Boot zu kennzeichnen.

5.2 Benutzung der Räume

5.2.1

Für die Sauberhaltung des Bootsplatzes, der Bootshallen, der Ruderhalle, der Umkleide- und Waschräume ist jeder Ruderer selbst verantwortlich. Darüber hinaus kann ein ständiger Arbeitsdienst eingerichtet werden, der auf geeignete Weise bekanntgegeben wird.



Homberger Ruderklub Germania von 1893 e.V.

5.2.2

Wer als letzter die Umkleideräume, die Ruderhalle oder die Bootshallen verlässt, ist verpflichtet, sämtliche Beleuchtungskörper auszuschalten. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Leitungshähne in den Waschräumen und die Türen verschlossen sind.

6 Sportunfall

Es wird auf die aktuellen Bedingungen der Sporthilfe NRW verwiesen. Unfallschäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

7 Zusätzliche Anordnungen

Der 2. Vorsitzende Sport oder sein Beauftragter oder ein Beauftragter des Vorstandes können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur reibungslosen Abwicklung des Sportbetriebes ergänzende oder einschränkende Anordnungen treffen.

8 Beschwerde gegen Anordnungen

Gegen die Anordnungen des 2. Vorsitzenden Sport oder seiner Beauftragten oder der Beauftragten des Vorstandes ist schriftliche Beschwerde zulässig, über die der Vorstand nach Anhörung der Beteiligten entscheidet.

9 Verstöße

9.1 Ruderverbot

Verstöße gegen die Ruderordnung oder eine Anordnung der für den Sportbetrieb Verantwortlichen können mit Ruderverbot belegt werden. Bis zu zwei Wochen Ruderverbot können durch den 2. Vorsitzenden Sport in Absprache mit den Trainingsleitern, höhere Strafen nur durch den Vorstand verhängt werden.

9.2 Beschwerde

Gegen die Anordnung eines Ruderverbotes steht den Mitgliedern das Recht der Beschwerde beim Ältestenrat zu (s. auch § 21 der Klubsatzung).

10 Haftung

Wer gegen die Ruderordnung oder die Anordnungen der für den Sportbetrieb Verantwortlichen verstößt, haftet für alle aufgetretenen Schäden (s. § 22 der Klubsatzung).



11 Außerkrafttreten der alten Ordnung, Übergangsregelung

11.1

Die bisherige Fahr-, Boots- und Hausordnung tritt mit dem Tag nach Bekanntmachung dieser Ordnung außer Kraft.

11.2

Bis zum Tag der Bekanntmachung erteilte Obmann-Lizenzen behalten ihre Gültigkeit. Für bisherige Obleute B, die zu Obleuten A ernannt werden sollen, gelten die Allgemeinen Anforderungen (Ziff. 2.3.5.1) nicht.

Duisburg-Homberg, den 9.4.2025

Der Vorstand